

Siegmund in Višegrád auch aus Rücksicht auf Wenzel den Gesandten abgesagt haben soll, obwohl er seine Absetzung anerkannt hatte¹⁰⁰). Das neue Stück spricht mehrmals über Wenzel. Es erwähnt zu Anfang der Verhandlungen Briefe des Königs von Böhmen, in denen er sich römischer König nenne, die aber nicht wie die Briefe der anderen abwesenden Kurfürsten öffentlich verlesen worden seien. Das kann richtig sein; der Frankfurter Bericht kennt diese Briefe Wenzels nicht. Die Kurfürsten von Trier und Pfalz beriefen sich jedenfalls darauf, daß Wenzel sich den römischen Königstitel noch zulege, was nach Meinung von Rudolf von Sachsen und Jost berechtigt sei, weshalb man mit der Wahl auf diese nicht zu warten brauche. Schließlich behauptet das Stück unzweideutig, Wenzel habe schließlich der Wahl Josts zugestimmt, *also das der kunig von Behem Romischer keiser werden und markgraf Joste von Merhern Romischer kunig verleben solte*; mit dem folgenden Vorwurf der Unredlichkeit ist mittelbar gesagt, daß alles mit Wissen und Zustimmung der Mainzer Partei abgemacht sei.

Diese Behauptung ist einigermaßen überraschend, da bisher nur der ähnliche Vertrag von 1411 zwischen Wenzel und Siegmund bekannt war¹⁰¹). Muß sie jedoch unglaublich sein? Immer schon war der Widerspruch zwischen Wenzels angeblichem Verzicht bei der Wahl Josts und seinen bald darauf folgenden Handlungen als römischer König bemerkt worden¹⁰²); auch das neue Stück weiß von dem Schreiben Wenzels an Nürnberg und die fränkischen Städte, von der Gesandtschaft Dietrichs von der Weitenmühlen und seiner Forderung auf Reichssteuer¹⁰³). Dieser Widerspruch ließe sich aufheben, wenn Wenzel entweder verzichtet und dann widerrufen oder bereits mit Jost ein ähnliches Abkommen auf Teilung der beiden Würden getroffen hätte

¹⁰⁰) Andreas v. Regensburg a. a. O. S. 144: *Obstabat eciam inter cetera, quod nolebat facere molestiam dicto fratri suo Wenczeslao dicens, quamvis esset per principes Reni depositus, tamen, quia frater suus esset, utriusque eadem esset fama et infamia.*

¹⁰¹) RTA. 7, 102 ff. Nr. 63. Vgl. oben S. 513.

¹⁰²) Vgl. statt aller anderen Kerler, RTA. 7, 12 f. und Kaufmann S. 33 f., die sich für Verzicht Wenzels mit folgender (indirekter) Widerrufung entscheiden.

¹⁰³) Oben S. 512 f. mit Anm. 39. Wenzel nannte sich auch in tschechischen Urkunden damals Röm. König, vgl. z. B. Arch. český 2 (1842) 376 Nr. 142. Vgl. auch F. M. Pelzel, Lebensgeschichte des Röm. und Böhmisches Königs Wenceslaus 2 (1790) 574.